

Inhaltsübersicht.

I. Allgemeiner Teil.

		Seite
§.	1. Anstellung und Entlassung	5
§.	2. Gehalt	5
§.	3. Dienstliche Obliegenheiten im allgemeinen	6
§.	4. Gehorsam gegen Vorgesetzte. Dienstverschwiegenheit. Lebenswandel	6
§.	5. Dienstbuch	7
§.	6. Bewaffnung und Dienstkleidung bezw. Abzeichen	7
§.	7. Kontrollehammer	8
§.	8. Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen	8
§.	9. Verbot des Handels mit Walderzeugnissen	9
§.	10. Verbot der Beteiligung an Waldarbeiten	9

II. Teil.

Sch u s d i e n s t.

§.	12. Strafbefugnis der einzelnen Behörden	9
§.	13. 14. Befugnisse und Obliegenheiten der Waldschützen bei der Entdeckung strafbarer Handlungen	10
§.	15. Verfehlungen von Kindern	13
§.	16. Vorläufige Festnahme bei Betretung auf freier That	13

		Seite
	§ 17. Vorläufige Festnahme in anderen Fällen	14
	§ 18. Beschlagnahme und Durchsuchung	15
	§ 19. a) Beschlagnahme	15
§	20. 21. b) Durchsuchung	17
§	22. Behandlung der beigebrachten Gegenstände	21
	§ 23. Verhalten gegen Nichtwürttemberger und außer- halb Württembergs	23
§	24. Jagd-, Fischerei- und Bogelschuß	24
	§ 25. Verfolgung sonstiger strafbarer Handlungen	25
	§ 26. Schuß der Grenzen	27
	§ 27. Schuß gegen Schaden durch Tiere	27
	§ 28. Waldbrand	28
§	29—34. Anzeigen gegen bekannte Thäter	29
§	35. Anzeigen gegen unbekannt Thäter	35
§	36. Dringende Fälle	35

III. Teil.

Wirtschaftliche Aufgaben des Waldschützen.

§	37. Unterordnung unter den Wirtschaftsführer	35
	38. Kulturarbeiten	36
	39. Holzhauerarbeiten	36
	40. Außerordentliche Holznutzungen	36
	41. Holzaufnahme	37
	42. Streunutzungen	37
	43. Andere Nebennutzungen	38
	44. Tagelohnsarbeiten	39

Anlagen.

Anlage 1. Auszug aus der Dienstsanweisung für die K. Forst- warte.		
§ 45—47. Waffengebrauch		39
Anlage 2. Formulare und Muster für Anzeigen der Wald- schützen		42

— 4 —

A n h a n g.

Seite

I.	Zusammenstellung der wichtigeren Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Forstschutz und den Schutz der Jagd, der Fischerei und der nicht jagdbaren Vögel.	
1.	Forststrafgesetz vom 2. September 1879	46
2.	Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	57
3.	Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879	64
4.	Auszug aus der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807	83
5.	Gesetz, betr. die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855	91
6.	K. Verordnung, betr. die Hegezeit des Wildes, vom 30. Juli 1886	100
7.	Ministerialverfügung, betr. die Hegezeit des Wildes, vom 20. März 1891	103
8.	Reichsgesetz, betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888	106
9.	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Schutz von Vögeln, vom 7. Oktober 1890	111
10.	Gesetz über die Fischerei vom 27. November 1865	115
11.	Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Ausübung der Fischerei, vom 1. Juni 1894	121
II.	Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen	135

Dienstsanweisung

für die

Waldschützen der Gemeinden, Stiftungen, Kirchen- und Pfarrgemeinden.

I. Allgemeiner Teil.

Aufstellung und Entlassung.

§ 1.

Die Waldschützen der Gemeinden und Gemeindestiftungen werden von dem Gemeinderat, die Waldschützen für die Waldungen der Kirchen- und Pfarrgemeinden vom Kirchengemeinderat oder Kirchenstiftungsrat auf Wohlverhalten angestellt; ihre Entlassung wegen Unbrauchbarkeit im Dienste kann von dem Gemeinderat bezw. Kirchengemeinderat oder Kirchenstiftungsrat und auch durch gemeinschaftlichen Beschluß des Forstamts und des Oberamts verfügt werden.

Die Verpflichtung derselben erfolgt durch den Ortsvorsteher.

Dem Gemeinderat bezw. dem Kirchengemeinderat oder Kirchenstiftungsrat steht mit Zustimmung des Wirtschaftsführers ihre Verlaubung zu.

Gehalt.

§ 2.

Die Waldschützen beziehen ihren Gehalt von der Gemeinde- bezw. Stiftungs- oder Kirchenpflege.

Dienstliche Obliegenheiten im allgemeinen.

§ 2.

Es ist Dienstobliegenheit der Waldschützen:

1. im Bezirke der ihnen anvertrauten Gut den Forstschutz und in Verbindung hiemit den Schutz der Jagd, der Fischerei und der nützlichen Vogel zu handhaben;
2. als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft für Strafsachen jeder Art (vergl. unten §§ 18 und 25) thätig zu sein;
3. die von dem Wirtschaftsführer angeordneten Waldarbeiten nach dessen Weisungen zu beaufsichtigen bezw. zu verrichten.

Die Waldschützen haben in der Regel ihre ganze Zeit dem Dienste zu widmen und, soweit es nötig oder von ihren Vorgesetzten angeordnet wird, auch an Fest-, Sonn- und Feiertagen im Dienste thätig zu sein.

Sie haben allem anzubieten, den Schutzdienst bei Tag wie bei Nacht wirksam zu handhaben, so daß strafbare Handlungen thunlichst verhindert oder wo möglich sofort während der Begehung, auf frischer That, von ihnen entdeckt werden; auch haben sie alles zu vermeiden, was den Erfolg dieser ihrer Thätigkeit beeinträchtigen könnte. Zu diesem Zweck sollen sie insbesondere auch ihr Verhalten in und außer dem Dienst stets so einrichten, daß nicht dritte Personen, von welchen die Absicht der Begehung einer strafbaren Handlung zu besorgen ist, von ihrem jeweiligen Aufenthalt zuvor Kenntniß erlangen und solche mißbrauchen können.

Schorsam gegen Vorgesetzte. Dienstverschwiegenheit. Lebenswandel.

§ 4.

Ihren Vorgesetzten haben sie stets mit gebührender Achtung zu begegnen. Den dienstlichen Anordnungen derselben haben sie — unbeschadet der ihnen obliegenden Dienstpflichten — pünktlich Folge zu leisten.

Bezüglich der den Waldschützen als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft obliegenden Geschäfte stehen dieselben unter der Dienstaufsicht der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirks und der übergeordneten Behörden (Oberstaatsanwalt, Justizministerium) und haben den Anordnungen dieser Vorgesetzten Folge zu leisten.

Ueber die vermöge ihres Dienstes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von ihren Vorgesetzten vorgeschrieben ist, haben sie Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

Der Achtung, die ihr Beruf erfordert, haben sie sich durch ihr Verhalten in und außer dem Dienst stets würdig zu zeigen.

Dienstbuch.

§ 5.

Die Waldschützen sind zu Führung von Dienstbüchern verpflichtet; in dieselben sind alltäglich die Dienstverrichtungen und die Vorkommnisse hiebei wahrheitsgetreu einzutragen. Insbesondere sind in die Dienstbücher sämtliche von den Waldschützen wahrgenommenen strafbaren Handlungen sofort nach der Zeitfolge der Wahrnehmungen einzutragen, vergl. §§ 29 ff.

Die Dienstbücher haben die Waldschützen im Dienst stets bei sich zu führen. Die Aenderung von Einträgen mittels Radierens, Durchstreichens und dergl. ist unstatthaft, etwaige Berichtigungen sind vielmehr in der Reihenfolge der Einträge unter Hinweisung auf den früheren Eintrag und auf die Berichtigung nachzutragen.

Bewaffung und Dienstkleidung bezw. Abzeichen.

§ 6.

Wenn die Waldschützen von ihrer Dienstbehörde mit Waffen versehen werden, gelten für deren Gebrauch die

Bestimmungen, welche in dem als Anlage 1 beigelegten Auszug aus der für die Königlichen Forstwärte erlassenen Dienstamweisung enthalten sind.

Insoweit die Waldschützen mit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen versehen sind, haben sie solche im Dienste zu tragen.

Kontrollehammer.

§ 7.

Die Waldschützen sind, wenn ihnen von der Dienstbehörde ein Kontrollehammer übergeben wird, verpflichtet, denselben im Dienst stets bei sich zu führen und nach den Weisungen des Wirtschaftsführers — insbesondere zur Kennzeichnung der im Walde aufgefundenen Stöcke entwendeter Bäume — zu verwenden.

Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen.

§ 8.

Die Waldschützen dürfen von Personen, mit welchen sie durch ihren Dienst in Berührung kommen, insbesondere von Forstfrevlern, Holzkäufern, Fuhrleuten, Waldarbeitern keinerlei Geschenke oder andere Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

Wenn sie aus Anlaß ihres Dienstes solche besondere Dienste leisten, welche ihnen amtlich nicht obliegen, so dürfen sie Belohnungen hiefür nur nach vorgängiger Genehmigung des Gemeinderats bzw. Kirchengemeinderats oder Kirchenstiftungsrats annehmen.

§ 9.

Gesetzlich strafbar ist der Waldschütze, welcher

- a) für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung,
- b) für eine Handlung, welche die Verletzung einer Dienstpflicht enthält (Bestechung),

Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

Gerechtlich strafbar ist auch derjenige, welcher dem Waldschützen zum Zwecke der Bestechung Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Ist dem Waldschützen oder einem seiner Angehörigen in Bezug auf eine in sein Amt einschlagende Handlung ein Geschenk oder ein sonstiger Vorteil angeboten worden, so hat er hievon dem Ortsvorsteher innerhalb 3 Tagen Anzeige zu machen.

Ist einem seiner Angehörigen ein Geschenk oder ein sonstiger Vorteil bereits zugewendet worden, so ist der Waldschütze nach erlangter Kenntniss zu der alsbaldigen Rückgabe beziehungsweise, wenn dies nicht möglich, zu entsprechender Vergütung und zu gleichzeitiger Anzeige an den Ortsvorsteher verpflichtet.

Verbot des Handels mit Walderzeugnissen.

§ 10.

Die eigenmächtige Verfügung über Walderzeugnisse und der offene oder versteckte Handel mit solchen ist den Waldschützen und ihren Angehörigen verboten.

Verbot der Beteiligung an Waldarbeiten.

§ 11.

Die Beteiligung an Waldarbeiten gegen Belohnung ist den Waldschützen nur mit Genehmigung des Gemeinderats bezw. Kirchengemeinderats oder Kirchenstiftungsrats und zugleich des Wirtschaftsführers gestattet.

II. Teil.

Sch u t z d i e n s t.

Strafbefugnis der einzelnen Behörden.

§ 12.

1. Die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Handhabung des Forstschutzes und des Schutzes der Jagd, der Fischerei und der nützlichen Vögel vorzugsweise zu beachten sind, sind in dem Anhang zusammengestellt.

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^m37 und nicht 5m 37 cm —.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt. — Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.